

Regine Dubler-Baretta, Barbara Fischer

Von der Rechtsstellung des Embryo und der Selbstbestimmung der Frau

Bericht von der 2. Tagung der AG Gen- und Reproduktionstechnologien vom 12.-14.6.1987 in Saarbrücken

Bereits zum 2. mal trafen sich im vergangenen Juni einige Juristinnen aus der Bundesrepublik, der Schweiz und Dänemark zu einer Arbeitstagung zum Thema „Reproduktionstechnologien“.¹ Vorgesehen war eine gegenseitige Information über die Entwicklung in Gesetzgebung und Rechtsprechung, über die Diskussion der Frauenbewegung und über mögliche feministische Rechtspositionen. Es ging dabei insbesondere um die Rechtsstellung des Embryo, verbunden mit Überlegungen zum Begriff „Selbstbestimmung“.

I.

1.

In Dänemark² wurde im Anschluß an die Helsinki-Schlußakte durch Gesetz eine Kommission mit Geschlechterquotierung installiert, die sich u.a. mit der Frage beschäftigen soll, wie menschliche Zellen, befruchtete Eizellen und Embryonen zu definieren und zu würdigen sind – wobei die Differenzierung nach dem Entwicklungsstand der immanenten Logik der Forschungsinteressen folgt. Weiter soll sie Regelungsvorschläge entwickeln und anderen wissenschaftlichen Kommissionen beratend zur Seite stehen. Direkte gesetzliche Regelungen gibt es nur insoweit, als das Klonen menschlicher Zellen verboten wird, wie auch die Verbindung menschlicher und tierischer Keimzellen.

In der dänischen Öffentlichkeit entwickelte sich angesichts der schon verbreiteten Hybridbildungen in der Landwirtschaft eine Diskussion, die sich vor allem an der Frage entzündete, ob – ähnlich wie in den USA – die Möglichkeit geschaffen werden sollte, Lebewesen patentieren zu lassen.³ Im Rahmen der Frauenbewegung hatten sich in Dänemark bis zum Zeitpunkt der Tagung noch keine ausgeprägten Stellungnahmen entwickelt.

Als wir auf der Tagung die Einrichtung der Kommission diskutierten, ergaben sich v.a. folgende Bedenken: Geschlechtsquotenregelungen in politischen Kommissionen tragen die Gefahr in sich, daß Frauen in die Verantwortung eingeschlossen werden, inhaltliche Entscheidungen, die gegen sie gerichtet sind, mitzutragen, ohne daß sich traditionelle Strukturen ändern, d.h., ohne daß Frauenstandpunkte nennenswert Eingang in die Ergebnisse fänden. So wird letztlich eine frauenfeindliche Entwicklung durch Mitwirkung von Frauen legitimiert.

2.

In der Schweiz besteht seit 1986 eine eidgenössische Expertenkommission „Humangenetik und Reproduktionsmedizin“, welche gelegentlich Bericht erstatten wird. Die rechtliche Lage ist kantonal unterschiedlich, da die Gesetzgebungskompetenz im Gesundheitswesen bei den Kantonen liegt. Vor allem die Kantone der französischen Schweiz haben die Richtlinien der Schweizerischen Akademie für medizinische Wissenschaften in den Rang von kantonalem Recht erhoben.⁴ Im Kanton Basel-Stadt erarbeitete eine Kommission – ohne Hinzuziehung der Verwaltung, als Ausdruck des Mißtrauens gegen diese – einen Gesetzentwurf mit restriktiven Einschränkungen gegenüber den Forderungen der medizinischen Forschung. So sind z.B. Forschungsverbote an menschlichen Embryonen und das Verbot heterologer Samen- und Eispende vorgesehen. Umstritten ist dabei der Ausschluß unverheirateter Paare vom sogenannten Infertilitätsprogramm und die Anonymität der Samenabgeber.

Wie auch in Dänemark und der Bundesrepublik laufen die Diskussionen auch in der Schweiz ‚embryo-zentriert‘. So drehen sich die Überlegungen zur Aufhebung der Anonymität und zur Freiheit des Zugangs zu den Technologien primär um das Stichwort ‚Kindeswohl‘ (vorverlagert auf ‚Embryowohl‘). Einmal mehr wird daran deutlich, wie der Begriff ‚Kindeswohl‘ in der Realität eine Beschränkung weiblicher Freiheit und eine Stärkung männlicher Positionen in sich trägt.

Hieran schloß sich eine Diskussion über einen schweizerischen Gesetzesvorschlag zur Kryokonservierung an (Haltbarmachung von Keimzellen bzw. Embryonen durch Einfrieren). Dabei wurde das Spannungsverhältnis fühlbar, zwischen dem individuellen Leiden der in die Programme involvierten Frauen einerseits und der prinzipiellen Ablehnung der Technologien andererseits: gibt es die Möglichkeit, Embryonen einzufrieren, so ist es nicht nötig, bei jedem neuen Versuch der Befruchtung in der Retorte, einen körperlichen Eingriff bei den betroffenen Frauen vorzunehmen.

An dem Beispiel, daß in Saarbrücken im Rahmen der Haushaltsdebatte die Anschaffung eines derartigen ‚Kühlschranks‘ abgelehnt worden ist, haben wir herausgestellt, daß manche Fragen durchaus auch unter finanziellen Gesichtspunkten zu diskutieren sind. Es wird nämlich dadurch ganz richtig die Debatte dort angesiedelt, wo vermeintliche Erforderlichkeit und Notwendigkeit dieser Forschungsvorhaben zu anderen Aufgaben des Gemeinwesens ins Verhältnis zu setzen sind.

4 Die entsprechenden Richtlinien sind auf S. 13 ff. in diesem Heft dokumentiert.

1 Über die 1. Tagung berichteten wir in STREIT 1/87, 28

2 Genauere Angaben zur rechtlichen Situation in Dänemark im Artikel von Agnete Weis-Bentzon, einer der Teilnehmerinnen der Tagung, in diesem Heft, S. 4 ff.

3 vgl. Berichte des Rechtsausschusses des Dt. Bundestages, der dies für die BRD ebenfalls befürwortete, in: Die Welt vom 4.2.1988

Hieran schloß sich eine grundsätzliche Debatte über die generelle Wirkung gesetzlicher Regelungen an. Dem Einwand, ohne gesetzliche Regelung würde die Wirtschaft und Forschung ungehemmt weiterarbeiten können, wurden Erfahrungen aus der Bundesrepublik aus einem anderen Bereich entgegengesetzt: Das Beschäftigungsförderungsgesetz, welches erstmals Teilzeitarbeitsverhältnisse aller Art regelt, hat in seiner Folge die frauenfeindlichen Flexibilisierungstendenzen auf dem Arbeitsmarkt gefördert, weil nämlich diese Praktiken durch die gesetzliche Regelung erst ‚salonfähig‘ wurden.

3.

So konnten wir zwanglos zur Lage in der Bundesrepublik übergehen. Als wir die Planungen für ein Embryonenschutzgesetz und eine Neuregelung des Adoptionsvermittlungsgesetzes vorstellten, entzündete sich das Gespräch an der Bewertung des ‚Baby-M-Urteils‘ einerseits, des Verhaltens der ‚Mietmutter‘ andererseits und zentrierte sich im Folgenden um das Thema „Das Kind als Ware“.

Als Ergebnis ist dabei festzuhalten, daß die dänischen Teilnehmerinnen zu recht darauf insistierten, daß das Auftreten des Kinderhandels schon früh in der Geschichte anzusetzen ist, wobei dieser allerdings im Laufe des 20. Jhds. u.a. durch die Adoptionsgesetze zunehmend staatlicher Kontrolle unterworfen wurde. Dabei hat sich das Wesen des Kinderhandels auch inhaltlich verändert. Während in früheren Zeiten Probleme der Erbfolge geregelt oder Arbeitskräfte eingekauft werden sollten, stellen heute Kinder – adoptierte wie auch die in einer ‚Mietmutter‘ ausgetragenen und die in einer Retorte produzierten – Luxusobjekte zur Regelung psychischer Defizite dar.

Um die inhaltlich und technologisch veränderten Bedingungen des Kinderhandels auch rechtlich erfassen zu können, muß zunächst die Trennung von Mutter und Kind manifestiert werden, um diese dann auf den Zeitraum vor der Geburt vorzuverlagern (also eine rechtstechnische Trennung von Mutter und Embryo herzustellen),⁵ da nur Ware sein kann, was vom Menschen getrennt worden ist. Zwar kann bei dem derzeitigen Stand der technischen Entwicklung ein Kind nicht gänzlich in der Retorte hergestellt werden,⁶ ideologisch wird dies jedoch durch die Propagierung der embryozentrierten Sichtweise vorweggenommen. So wird die Mutter zum ‚natürlichen‘ Reagenzglas – oder, in der Ausdrucksweise der Menschenzüchter, zur ‚biologischen Umgebung des Embryo‘! Grade dieser derzeit stattfindende Vorgang hat uns unter vielfältigen Gesichtspunkten zu lebhaften Diskussionen bewegt.

Wir stellten uns die Frage, wie es mit unserer Beteiligung an diesen Reproduktionstechnologien

aussieht und wie weit wir sie durch unsere eigenen Forderungen und Lebensvorstellungen vorantreiben. Als krasses Beispiel sei dazu die Juristin Lori B. Andrews aus den USA genannt, die unter der Devise „My body – my property“ (Mein Körper – mein Eigentum) die Aufteilung des Körpers in alle Einzelteile als Bestandteile des persönlichen Eigentums propagiert. Die Möglichkeit, mit den einzelnen Körperteilen ‚selbstbestimmt‘ zu handeln, betrachtet sie als eine Chance für Frauen, die Gleichberechtigung zu verwirklichen. Dem setzten wir die von uns bereits bei der ersten Arbeitstagung in Basel im November 1986 entwickelten Feststellungen entgegen, daß Mutter und Embryo untrennbar miteinander verbunden sind und der Embryo zu seinem Schutz der Qualifizierung als eigenes Rechtssubjekt nicht bedarf.

Alle Teilnehmerinnen hatten jedoch auch das Bedürfnis klarzustellen, daß eine kritische, entmythologisierende Auseinandersetzung mit der Mutterschaft notwendig ist. So betonten die Teilnehmerinnen aus der Schweiz, daß es bei der Ablehnung der neuen Reproduktionstechnologien nicht darum gehen kann, eine konservative Rekonstruktion des klassischen Mutterbildes und vor allem der daraus resultierenden Frauenrolle vorzunehmen. Wir kamen überein, daß die durch die Mietmutterschaft symbolisierte Aufspaltung der Frauenrolle und die darin liegenden unterschiedlichen Unterdrückungsmuster eingehend und weiterführend diskutiert werden müssen und daß wir das auf der nächsten Tagung leisten wollen.

II.

Der zweite Teil der Tagung war – im wesentlichen aufbauend auf den vorangegangenen Diskussionen – dem Thema *Selbstbestimmung* gewidmet. Wir entwickelten die Definition des Begriffs Selbstbestimmung aus der Bewegung gegen die Abtreibungsverbote in den 70er Jahren. In dieser Bewegung trug die Forderung den Charakter eines Abwehrrechtes: Selbstbestimmung als Gegenpart zur Fremdbestimmung, was letztlich bedeutet, daß die Forderung nach Selbstbestimmung ohne die existierende Fremdbestimmung über uns Frauen sinnlos wäre.

Daraus ergab sich eine Problematisierung des *Rechtes* auf Selbstbestimmung als einer Forderung, die sich gegen den Staat, gegen die Herrschenden richtet. Da der Begriff Selbstbestimmungsrecht ein Machtverhältnis voraussetzt, innerhalb dessen dieses Recht von den ‚Mächtigen‘ gefordert wird, stellt es das Machtverhältnis selbst nicht infrage.

Als wir uns die historische Herleitung des Begriffs vor Augen führten, stellten wir fest, daß dieser Rechtsbegriff im aufkeimenden Rechtsstaat entstanden ist. Ihm liegt die Entwicklung des bürgerlichen Individuums zugrunde – des Bürgers schlechthin – der von dem absoluten Herrscher Eigentumsrechte, Handlungs- und Gewerbefreiheit, persönliche

5 siehe dazu den Artikel von Dorothea Brockmann in diesem Heft, S. 18 ff.

6 siehe aber die Laborproduktion von Hühnern, FR vom 3.2.1988

Freizügigkeit und Meinungsfreiheit, mithin Freiheitsrechte forderte. Dies galt jedoch nur für Männer. Frauen wurde der staatsbürgerliche Subjektstatus vorenthalten.

Die Däninnen wiesen darauf hin, daß das weibliche Individuum nicht durch die bürgerliche Gesellschaft und den bürgerlichen Staat anerkannt worden ist, sondern erst durch den Wohlfahrtsstaat, den Sozialstaat – mit der Folge, daß Frauen in ihrer gesellschaftlichen Existenz durch ihre Abhängigkeit definiert werden (sie haben Anspruch auf bestimmte Sozialleistungen), während männliche Individuen auch heute noch primär durch die Anerkennung ihrer Unabhängigkeit (die Freiheit zu handeln) definiert werden.

Mit der schon erwähnten Theorie von Lori B. Andrews wird der Versuch unternommen, die Entwicklung des männlichen bürgerlichen Individuums für weibliche Verhältnisse zu kopieren, um an der Macht zu partizipieren, ohne die patriarchalischen Gesellschaftsverhältnisse grundsätzlich zu verändern.

Deshalb sollte es uns bei der Forderung nach Selbstbestimmung grade nicht darum gehen, ein einklagbares Recht auf ein staatliches Verhalten durchzusetzen, sondern wir sollten versuchen, für uns Freiheiten zu erlangen, die es uns ermöglichen, so zu leben, wie wir es als Frauen wollen.

Wir fragten uns daraufhin, welche Konsequenzen daraus zu ziehen sind für die Abtreibungsdebatte einerseits und für die Auseinandersetzung mit künstlichen Reproduktionstechnologien andererseits. So fordern wir einerseits die Freiheit, nach eigenen Wertvorstellungen und Maßstäben abtreiben zu können, als Ausdruck unseres Verlangens nach Selbstbestimmung, die der vorherrschenden Fremdbestimmung entgegensteht. Die Inanspruchnahme der modernen Fortpflanzungstechnologien kann hingegen nicht Ausdruck weiblicher Selbstbestimmung sein, weil Frauen einen einklagbaren Anspruch auf ein staatliches Handeln, eine staatliche Leistung einfordern müßten.

Tatsächlich stellt daher heute das Selbstbestimmungsrecht ein gegen uns gerichtetes Mittel dar, denn „selbstbestimmt“ dürfen wir nur zwischen verschiedenen Übeln wählen, die diese Gesellschaft für uns bereit hält. So machte sich bei den Teilnehmerinnen der Eindruck breit, daß dieser Begriff als Wertmaßstab für die neu auftretenden Fragen nicht geeignet ist. Für die im September diesen Jahres in Kopenhagen stattfindende 7. Konferenz der ECCLS (european conference of critical legal studies), die unter dem Leitmotiv „Gesetz und moderne Technologie“ steht, soll daher eine Arbeitsgruppe zum Thema Reproduktionstechnologie vorbereitet werden, die das Selbstbestimmungsrecht einerseits im Gegensatz zu Menschenwürde/Frauenwürde andererseits in den Mittelpunkt rückt. Hier sollen die bei dieser Arbeitstagung aufgeworfenen Fragen weiterdiskutiert werden.

Den Abschluß der Tagung bildete eine kritische Analyse der sogenannten ‚wrongful life cases‘ (Fälle ‚fehlerhaften Lebens‘), die in den USA in der Rechtsprechung bereits einen festen Platz einnehmen. Diese Fälle setzen eine vollständige Trennung der Rechtssubjektivität von Mutter und Embryo bereits voraus. Dabei werden vermeintliche Rechtspositionen des Embryo in erster Linie dann konstruiert, wenn sie sich gegen die Mutter richten. Dies geschieht in der Weise, daß ihr Verhaltensmaßregeln für die Schwangerschaft auferlegt werden⁷ und indem ihr die alleinige Verantwortung für das Wohl und Wehe des geborenen Kindes aufgebürdet wird.

In den USA gilt es z.B. als für den Embryo besonders schonend, durch Kaiserschnitt zur Welt zu kommen. Dementsprechend werden Frauen genötigt, diese Operation an sich vornehmen zu lassen. (Die Kaiserschnitttrate ohne medizinische Indikation nahm in den letzten Jahren ständig zu.) In Dänemark hat die Trennung der Rechtssubjekte dazu geführt, daß Ansprüche eines behindert zur Welt gekommenen Kindes, welches durch gefährliche Arbeitsstoffe, denen die Mutter während der Schwangerschaft ausgesetzt worden war, geschädigt worden ist, mit der Begründung abgewiesen wurden, der Embryo habe damals schließlich nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Firma gestanden und die Mutter sei nicht geschädigt. In der Bundesrepublik wurde diese Entwicklung durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Abtreibung⁸ eingeleitet: Dem Embryo wurde eine eigene Rechtsstellung eingeräumt, um seine vermeintlichen Rechte sodann gegen die Rechte der Mutter abwägen zu können – unter grundsätzlicher Bevorzugung des Embryo.

Wenn aber eine Rechtsstellung des Embryo nicht existieren kann, weil Mutter und Embryo eine unteilbare Einheit bilden, so kann ein geborenes Kind auch *seiner Mutter gegenüber* keine Schadensersatzansprüche geltend machen, die ihre Grundlage im mütterlichen Verhalten während der Schwangerschaft haben.

Inwieweit Schadensersatzansprüche eines Kindes gegenüber Dritten denkbar sind, wurde kontrovers diskutiert, blieb schließlich offen und zog v.a. eine kritische Analyse der Struktur von Schadensersatzansprüchen generell nach sich. Bei derartigen Ansprüchen geht es letztlich darum, Körperverletzungen und ihre Folgen in Geld konvertibel zu machen, so daß letztlich alles – alle Verletzungen und Schädigungen – in Geld aufzuwiegen wären, wodurch die Kommerzialisierbarkeit von Körperteilen wie auch von Lebensqualitäten eine generelle Akzeptanz erfahren. Dies würde gerade im Bereich der Fortpflanzung verhängnisvolle Folgen nach sich ziehen.

Wir verabschiedeten uns in der Erwartung, die aufgeworfenen Fragen und Ideen bei der ECCLS-Konferenz in Kopenhagen weiter vertiefen zu können.

7 vgl. auch den Gesetzentwurf zum Embryonenschutzgesetz in diesem Heft S. 26 ff. und die Begründung der Bundesregierung in: STREIT 3/86, 3.

8 BVerfG, FamRZ 79, 262 ff.